

Tippgebervereinbarung

zwischen
CANEI AG
Phoenixseestr. 22a, 44263 Dortmund

(Vertreten durch: Marcus Linnepe)
im Folgenden "Auftraggeber" genannt –

und

Name: _____

Adresse: _____

im Folgenden "Tippgeber" genannt –

Präambel

CANEI sucht zur Vermarktung und Marktdurchdringung Vermittler, die das Produkt CANEI.pro bewerben und ihrer Kundschaft zur Verfügung stellen. Hierzu sollen Tippgeber entsprechende Kontakte in Ihrem Netzwerk vermitteln. Der Tippgeber vermittelt dem Auftraggeber potenzielle Neukunden (nachfolgend "Tipp" genannt). Ziel dieser Vereinbarung ist die Regelung der Rechte und Pflichten beider Parteien im Zusammenhang mit der Tippvermittlung.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Tippgeber verpflichtet sich, dem Auftraggeber potenzielle Neukunden zu benennen.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Tippgeber eine Vergütung gemäß § 3 zu zahlen, sofern die benannten Neukunden zu einem Vertragsabschluss mit dem Auftraggeber führen.

§ 2 Pflichten des Tippgebers

- (1) Der Tippgeber wird die ihm zur Verfügung stehenden Informationen über potenzielle Neukunden wahrheitsgemäß und vollständig an den Auftraggeber weiterleiten.
- (2) Der Tippgeber verpflichtet sich, die Datenschutzbestimmungen einzuhalten und die Zustimmung der potenziellen Neukunden zur Weitergabe ihrer Daten einzuholen.

§ 3 Vergütung

- (1) Der Tippgeber erhält eine Vergütung in Höhe von 10 % des Nettoauftragswertes für jeden erfolgreichen Abschluss, der auf seinen Tipp zurückzuführen ist.
- (2) Die Vergütung wird ab dem 2. Nutzungsmonat fällig, sobald der potenzielle Neukunde einen verbindlichen Vertrag in der Software CANEI.pro für 399,- EUR mtl. inkl. Planung durch einen Analysten, mit dem Auftraggeber abgeschlossen und seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat. Schließt der Kunde einen Vertrag ohne Planung durch einen durch

den Auftraggeber gestellten Analysten ab, ist die Vergütung ab dem 1. Nutzungsmonat fällig. Dies gilt für die Dauer von 3 Jahren.

(3) Die Berechnungsgrundlage für die Vergütung sind die tatsächlich eingegangenen Zahlungen des Kunden.

(4) Die Auszahlung der Vergütung erfolgt monatlich jeweils zum 10. Werktag im Folgemonat.

§ 4 Vertraulichkeit

Der Tippgeber verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen dieser Vereinbarung zur Kenntnis gelangten Informationen über den Auftraggeber vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.

(2) Die Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

(3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Sonstiges

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Regelung gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Dortmund.

Datum: 10.07.2024

Unterschrift:
(Auftraggeber)



Datum: _____

Unterschrift: _____
(Tippgeber)